



S A T Z U N G

des Vereins „Findlingsgarten Seddiner See“ e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Findlingsgarten Seddiner See“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 14554 Seddiner See, Schlunkendorfer Str. 21.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und fördert insbesondere die Einrichtung und die Unterhaltung des Findlingsgartens „Seddiner See“. Der Zweck des Vereines ist darauf gerichtet, das Interesse der Allgemeinheit auf wissenschaftlichem kulturellem Gebiet sowie die Volksbildung zu fördern. Ziel ist, die Identifikation der Einwohner von Seddiner See und Umgebung sowie aller anderen Interessenten mit ihrer Heimat zu vertiefen und dabei insbesondere die erdgeschichtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten zu erschließen.
- (2) Der Verein ist bestrebt, durch Zusammenführung von Geschiebesammlern und –forschern sowie Freunden der Geschiebekunde zur Vertiefung der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Geschiebekunde zum Wohle der Allgemeinheit beizutragen. Er nimmt die Interessen der Geschiebekunde in der Öffentlichkeit, bei anderen Institutionen und bei Veranstaltungen wahr.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein dient keinen parteipolitischen oder konfessionellen Zielen.

§ 3 – Ziele des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Öffentliche Versammlungen, Exkursionen, Vorträge und Lehrveranstaltungen,
 - Schaffung der Voraussetzungen für Freizeitforschungen breiter Hobbykreise,
 - das Anlegen von Lehr- und Archivsammlungen,
 - den Aufbau einer Geschiebeliteratur-Bibliothek und die Auskunftserteilung über Geschiebe,
 - den Aufbau einer Lokalgeschiebesammlung und die Erstellung eines Findlingsgarten-Führers,
 - den Aufbau einer Dauerausstellung sowie Organisation von Sonderausstellungen,
 - die Durchführung von Schülerpraktika sowie die Betreuung schulischer Arbeitsgemeinschaften,
 - die Mitarbeit beim Schutz geologisch wertvoller Lokalitäten und Objekte,
 - die Beschaffung und Einwerbung von finanziellen Mitteln,
 - die Herausgabe eines Mitteilungsblattes,
 - Die Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen und Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den fachlichen Zielen des Vereins stehen.
- (2) Alle Aufgaben werden ohne Gewinnstreben wahrgenommen.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- die ordentlichen Mitglieder,
- die Förderer,
- die Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Vereine, Verbände und Firmen werden.

Jugendliche bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

(2) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird erworben durch einfache schriftliche Beitrittserklärung, die der Vorstand bestätigt.

(3) Über die Mitgliedschaft als Förderer entscheidet der Vorstand. Förderer kann werden, wer einen größeren Geldbetrag spendet oder sich bereiterklärt, regelmäßig mindestens den zehnfachen Jahresbeitrag zu entrichten oder einschlägige Fachsammlungen, wertvolle Einzelstücke oder Fachliteratur oder andere Werte stiftet. Stiftungen und Zuwendungen der Förderer werden bei Einverständnis des Förderers veröffentlicht und im Jahresbericht besonders aufgeführt.

(4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Geschiebekunde erworben haben.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und bis zum 30. September des Jahres beim Vorsitzenden des Vereins eingehen; erfolgt sie später, muss der Beitrag auch für das folgende Geschäftsjahr gezahlt werden. Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben oder der Beitrag länger als zwei Jahre nicht gezahlt worden ist. Dem Betroffenen steht dann ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die dann mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von jedem Mitglied wird die Bereitschaft erwartet, dass es den Verein in seinen Bestrebungen um die Förderung der Geschriebekunde unterstützt und Aufgaben innerhalb des Vereins ehrenamtlich übernimmt.
- (2) Für alle Mitglieder besteht Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht:
 - an allen Entscheidungen mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten,
 - aktiv an Veranstaltungen teilzunehmen,
 - Anträge auf Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung zu stellen oder an den Vorstand zu richten,
 - Den Vorstand des Vereins mitzuwählen und selbst gewählt zu werden.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Wahlfunktionen des Vereins sind Ehrenämter.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ort und Zeit müssen mindestens zwei Monate vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Sie ist zuständig
 - a) für die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) für die Prüfung der Jahresabrechnung durch Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - c) für Satzungsänderungen,
 - d) für die Vorstandswahl,
 - e) für den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) für die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - g) für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages als Mindestbeitrag.

- (2) Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind offen und durch Handzeichen durchzuführen. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes sind Wahlen geheim vorzunehmen. Die jeweiligen Beschlüsse bzw. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 % der Mitglieder anwesend sind.

§ 8 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus weiblichen und männlichen Personen zusammengesetzt sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden, der die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung einberuft und diese Veranstaltungen leitet,
 - b) Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei der Organisation des Vereins unterstützt und die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt. Er hat die Schriftleitung der vom Verein herausgegebenen Mitteilungen und gegebenenfalls andere Veröffentlichungen, die jedem Mitglied, das seinen Beitrag entrichtet hat, unentgeltlich zugestellt werden,
 - c) Schatzmeister, der das Vermögen des Vereins verwaltet und die Mitgliedsbeiträge einzieht,
 - d) Vertreter des Geschiebezentrums, der die Zusammenarbeit zwischen Verein und Geschiebezentrum koordiniert.
 - e) Zwei Beisitzern.

- (3) Die Wahl zu den Vereinsämtern erfolgt für 4 Jahre. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann für die laufende Amtsperiode zu wählen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern des Vorstandes die Einzelvertretungsberechtigung durch entsprechenden Beschluss erteilen.
Zum Ausweis des Vorsitzenden oder der berechtigten übrigen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Gericht dient die in der Mitgliederversammlung erfolgte Niederschrift über die Wahl in Verbindung mit dem entsprechenden Vorstandsbeschluss.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind.

§ 9 – Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Prüfung der jährlichen Rechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
Sie legen ihren Bericht schriftlich nieder und tragen ihn auf der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 10 - Auflösung des Vereines

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- (3) Der Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muß als Tagesordnungspunkt ausdrücklich und rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Verein ist aufgelöst, wenn drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen dies befürworten.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Restvermögen des Vereins den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu, die dem Verein zu diesem Zeitpunkt angehören.

§ 11 - Inkrafttreten der Satzung

- (1) Der Verein wurde am 27. Januar 2000 in Kähnsdorf errichtet.
- (2) Die Satzung wird vom Zeitpunkt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung angewendet. Sie ist rechtswirksam durch Eintragung beim Amtsgericht Potsdam.

Seddin, den 27.01.2000

Judith Müller

Andreas Schmidt

Dieter Jellenz

K.-D. Freutsch

H. Varnitz

J. Kopp

Guar Bruno

Anlage 1

Neuer Vorstand seit 2011

1. Vorsitzender:

Prof. Dr. Heiner Vollstädt, geb. am 02.08.1939,
Schlunkendorferstr. 21, 14554 Seddiner See

2. Stellvertretender Vorsitzender:

Klaus-Dieter Jänicke, geb. 16.04.1955
Kornblumenweg 11, 14554 Seddiner See

3. Vorstandsmitglied:

Dr. Maria Weber, geb. 23.10.1955,
Dorfstr. 12, 14554 Seddiner See

4. Vorstandsmitglied als Schatzmeister:

André Gruve, geb. Am 22.07.1968,
Rechtsanwalt
Schlunkendorfer Str. 27, 14554 Seddin

Nummer 376 der Urkundenrolle für 2000

Die Notarin befragte die Unterzeichnenden vor Vornahme der Beglaubigung, ob sie in der Angelegenheit, die die heutige Beurkundung betrifft außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

Ich beglaubige vorstehende, vor mir gefertigte Namensunterschriften von

1. Herrn **Prof. Dr. Heiner Vollstädt**, geboren am 02. August 1939
wohnhaft in 14554 Seddiner See, Schlunkendorfer Str. 21
2. Herrn **Dr. Jürgen Kopp**, geboren am 15. September 1946,
wohnhaft in 14554 Seddiner See, Am Fenn 6 A
3. Herrn **Prof. Dr. Hans-Joachim Bautsch**,
geboren am 20. September 1929,
wohnhaft in 13125 Berlin, W.-Heinz-Str. 56
4. Herrn **Dieter Göllnitz**, geboren am 17. März 1938,
wohnhaft in 14471 Potsdam, Haeckelstr. 40
5. Herrn **Dr. Gunnar Strunz**, geboren am 25. Mai 1961,
wohnhaft in 10435 Berlin, Husemannstr. 9
6. Herrn **André Gruve**, geboren am 22. Juli 1968,
wohnhaft in 14554 Seddin, Schlunkendorfer Str. 27

zur Gewißheit der Notarin ausgewiesen durch amtliche Lichtbildausweise.

Potsdam, den 06. April 2000

W i t
Notarin

